

Kaukasische Post

Die Geschäftsstelle befindet sich zeitweilig im Kontor W. G. Trosler, Brixstrasse 11 Nr. 6. Bürostunden: werktags von 12-2 Uhr vormittags (zu fragen nach W. Bauer).

Erscheint 2-mal wöchentlich:

am Mittwoch und am Sonntag.

Bezugspreis: (mit Porto f. Auswärts) 150 Rbl.
für 1 Mtl. Anzeigen: die 8 mal gesetzte
Kleinseite auf der ersten Seite 10 Rbl., auf der
4. Seite 30 Rbl. Trauerzeige 1600 Rbl.

Nr. 12.

Tiflis, Sonntag, den 13. Februar 1921.

13. Jahrgang.

Von der Redaktion.

Infolge Übergangs der Topographie Koslowitsch an den Vollsitzungsraum des Rates der professionellen Verbände ist unvermeidlich eine vorübergehende Störung im Betriebe eingetreten und konnte daher diese Nummer nicht in volle Umfang gebracht und herausgegeben werden. Das ausdrücklich Material, zu u. a. die Bezeichnung der Theaterrauführung im Subjektiven Volkskunst am 4. d. Ms. ("Die Seimata"), soll in der nächsten Nummer zur Verwendung gelangen.

In Anläng der Anerkennung des jure der Republik Georgien.

Am 7. d. Ms. fand in den Räumen des georgischen Ministeriums des Auswärtigen ein Bankett anlässlich der Anerkennung des jure der Republik Georgien statt, zu welchem die Vertreter sämtlicher ausl. Missionen, die Minister und andere höhere Militär- und Zivilbeamten, Vertreter aller politischen Parteien und noch einige Personen von hervorragender gesellschaftlicher Bedeutung eingeladen waren. Die Zahl der Feierliche belief sich auf ca. 80. Die Stimmung war eins überaus harmonische. Das Bankett zog sich insolberdienstlich auch ziemlich in die Länge. Die Reden wurden gehalten, unter anderen auch von dem Deutschen Gesandten Ulrich Kreyher, der ungesäht folgendes sagte:

"Das heutige Fest gilt der Verstärkung des schwäbischen Anlasses, den eine Zeit haben kann; nämlich dem endgültigen Sieg des Rechts und der Wehrkraft Jahrhunderte alten Interests. Das an diesem Tage der Freude und des Stolzes für das georgische Volk der deutsche Vertreter mit ganzem Herzen und den dankbaren Gefüßen unter Ihnen weißt, das braucht es kaum besonders zu betonen, das weiß jeder Georgier. Die Anerkennung ist ein Ereignis von außerordentlicher Bedeutung für Georgien. Aber sie selbst weißt keine Verhältnisse, die bringt nur zum Ausdruck, was in, je bestätigt lediglich, dass hier ein Volk und ein Land sich zur nationalen und staatlichen Selbständigkeit durchgerungen haben, die in sich alle Garantien lösungsfreien und Großzügigen. Wer das noch nicht gewusst hat, den könnte es der heutige Tag lehren. Der Hochverehrer Herr Präsident, an der Spitze, haben wie die Front ihrer ausgezeichneten Truppen abgeschritten, die kleine, geringe Burgschaft für ihre ungeahnte Selbständigkeit darstellen. Und als nächster an der Reihe standen drei weitere Präsidenten ein ganzes Volk vorher, das aus allen Berufen, allen Standen, allen Parteien, ohne Unterschied all die Nationen, die auf dem glücklichen Boden Ihres schönen Landes zusammen wohnen, jeder einzeln getragen vom Stolz des selbständigen gelebten Vaterlandes, jeder einzelne ein Bürger für dessen Freiheit und Unabhängigkeit, da konnte sich keiner das Gewissens erwerben, hier ist ein Volk, das hier selbst Bürger der freien, unabhängigen Zukunft ist! Aus Geprächern, die ich mit den Herren in der Regierung zu führen die Ehre hatte, weiß ich, was alles für die jungen Staatsweisen noch zu tun wichtig bleibt, wo überall, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet und zu arbeiten und zu helfen sei. Aber das größte Hindernis auf dem Weg stand hier, Entwicklung ist gefallen. Die Bahn ist frei. Jetzt kann das Herz des heiligen Georg in Ihrem Wappen die Dufe noch höher werfen, jetzt kann es noch höher zum Sprung ansetzen in einer — das glaubte, das weiß ich — dank Ihren Gaben und Nationalstolzenden glücklich, gesegnete, hohe Zukunft. Auf diese Zukunft der georgischen Republik leere ich mein Glas."

Die übrigen Reden gleichfalls wiederzugeben, sind wir aus Raumangel nicht in der Lage, auch dürfen sie unsere Leser mögl. so interessieren, wie die Rede des Deutschen Gesandten, die wir deshalb auch oben ihrem wesentlichen Inhalt nach, und das möglichst vollständig, angeführt haben.

Politische Nachrichten.

Die deutsche Regierung hat sich bedingungsweise bereit erklärt, der Anerkennung der Londoner Konferenz folge zu treten. Die Bedingung besteht darin, dass die gegenwärtige Lage, die deutscherseits gemacht werden, an der Konferenz mitgetragen werden. Die französische Presse in jenem durchweg gegen die Beschlüsse der Deutschen Regierung. Sie hält dafür, dass die Entscheidungen der Pariser Konferenz unverändert bleiben müssten, auch wenn Deutschland keine Vertretung nach London entsenden sollte. Die Angorae Regierung (Mikhael Rostow) ist von der Entente unmittelbar zur Beendigung der Londoner Konferenz eingeladen worden und hat auch bereits eine Delegation dorthin entsandt. Anfänglich war sie nur indirekt, nämlich durch die offizielle Regierung des Dichter (Konstantinopel), zur Teilnahme an der Konferenz aufgefordert worden, batte diese Einladung jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass sie die Konstantinopler Regierung gar nicht als solche anerkenne, letztere habe zunächst, nur der Sultan vertrieben als Träger des Kalifats, also Staatsgeschäfte wurden fortan ausschließlich von der Angorae Regierung befohlen werden. Die Vertretung der Griechenlands auf der Londoner Konferenz hat die Entente dem späteren griech. Premierminister Venizelos mitgetragen mit Befehl der Angorae Regierung. Das Kabinett Talias hat demissioniert. An seine Stelle ist ein Kabinett Malakowski getreten.

Aus dem deutschen Leben.

Aus dem in den Räumen des Deutschen Reichsvertrags ausgeführten Jahrestag (1. Aug. 1920) ist zu erkennen, dass das Kooperativ wider alles Erwarteten günstig in glänzendem Resultate erfüllt hat, trotzdem das Grundkapital anfänglich nur 15.800 Rbl. betrug und das Total des Kooperativen äußerst mangelfhaft ist (Rücktritt). Wie der Bericht jetzt betrifft, beträgt die Reinheimer 1.337.159 Rbl. 45 Kop. Die Betreuung des Kooperativen hat die Wichtige des bevorstehenden Generalversammlung der Mitglieder am 18. d. Ms. einen genauen Bericht über die Tätigkeiten des Kooperativen vorzulegen mit dem Vorschlag, der Reinheimer, nach Abzug des laut Statut vorgezogenen und anderen Verträge, ins tuttigste Zwecke 150.000 Rbl. auszuwählen. Eine möglichst rege Beteiligung der Mitglieder an der Generalversammlung ist sehr erwünscht.

Die Lage der aderbidjaner Kolonien.

Wir haben über dieses Thema nach einem Privatvortrath, das hauptsächlich Helenendorf betrifft, aber auch der übrigen Kolonien in Aderbidjan Erwähnung, da bereits mancherlei Bestrebungen unternommen sind. Am 3. dieses Jahrgangs. Die Richtigkeit der in ihm gemachten Angaben ist aber von mehreren Seiten angezweifelt worden, mit der Begründung: Das kommt ja nicht zu gewissen Überzeugungen seines Alters, in Wirklichkeit liegen die Dinge gewiss anders und nun liegt vor uns ein Bericht, der auf Zuverlässigkeit unbedingt Anspruch erheben darf. Wir geben aus ihm wieder, was sich zur Veröffentlichung eignet. Wie jeder Leiter hat danach selbst das Bild zu schaffen, auf dem er die wirklichen Leiden seiner Stammesgenossen eingeschrieben findet wird, sobald es vor seinem genauen Auge festzustellen wird. Kommentare bedarf der Bericht nicht, er spricht für sich, auch ohne sie. Die Verhältnisse sind schlimmer, als sie jenes Schreiben vorwieschen ließ.

Es heißt in dem Bericht:

"Sei dem politischen Umstanz (Einführung der Sowjetbegierde) in der Republik Aserbaidschan und gesetzlich Reaktionen in den hier belegenen deutschen Sied-

tungen (Kolonien) vorgenommen worden, denen allmählich, besonders aber in letzter Zeit, ja das ganze lebende Interesse und der größte Teil der Betriebe und Kartoffelvorräte zum Ofer gefallen ist, so dass heute von einer noch nur annehmbaren befriedigenden Versorgung der Felder und Gärten bin, hinreichenden Versorgung der örtlichen Bevölkerung nicht mehr die Rede sein kann. Zurückgelassen wurden bloß einige Werke, und zwar nur zu Nutzen der Sowjet-Angestellten, und außerdem in manchen Familien ist eine Kuh. Die Reaktions-Presse, welche von vornherein davon überzeugt niedrig bemessen waren, wurde in Laufe der Zeit bis auf das Minimum herabgesetzt. Aber selbst diese geringen Zahlungen würden nie voll geleistet, sondern müssen an die Hälfte reduziert, so dass die Entnahmung im Grunde genommen kaum noch einen realen Wert darstellt. Hierbei ist zu bemerken, dass die Zahlungen sich teilweise auch auf die Betriebe und Kartoffelvorräte erstreckten und letztere somit unentzifferlich entzogen wurden sind. Die Befreiung der Wirtschaft wird auger durch die Neuordnung des lebenden Inventars auch durch die mit diesen Schritt handelnde Mobilisation der Arbeitsschiffe unmöglich gemacht. Jede männliche Person im Alter von 18-50 Jahren, die sich nicht in Sowjet-Diensten befindet, ist verpflichtet, sich auf die erste Aufrichtung verschiedener Sowjet-Institutionen und Kommunale hin zur Erfüllung der allgemeinen Arbeitspflicht dorfin zu begeben, wohin sie beordert wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Einwohner an ihrem Wohnort gerade unerlässliche Arbeit für die Wirtschaft beschaffen oder nicht, was im Weinbau (beständige Pflege der Weinberge) zu geradezu ruinosen Folgen führen muss und zum Teil schon geführt hat. Der Handel mit Wein und sonstigen Spirituosen, welcher bekanntlich so ziemlich die einzige Einnahmequelle der Bevölkerung in den aderbidjaner Kolonien bildet, ist unter Androhung der Todesstrafe verboten. Die größten Vorräte an Wein etc. (der wohlhabenderen Kolonisten) sind konfisziert und bleibet fortgeführt worden, die kleineren Vorräte (der weniger bemittelten Kolonisten) sind auch schon aufgenommen und wird sie wohl in altertümlicher Art dasselbe los trennen. Selbstverständlich ist für diese konfisierte Ware keinerlei Vergütung gemacht worden. Sämtliche Fabriken (Fabrik, Werkstatt, Kleider, Wasche, Geschirr, Bettzeug, totes Inventar etc.) einschließlich des Mobiliars, in ebensofern requiriert und teilweise fortgeführt worden. Radgelaufen wurden, nur nachdrücklich ausgesetzte Gegenstände (pro Person): 1. Anzug, 1. Überzieher, 1. Paar Stiefel, 1 Paar Unterhose, 1 Bettdecke mit Matratze, 1 Bettdecke, 1 Kissen, 2 Zäten, 2 Kleiderzägen, 1 Stuhl, 1 Tisch (für die ganze Familie), 1 Paar Kleider und Gehen, 1 Bett, 1 Teller, 1 Glas, 1 Wasserbehälter, 1 Kessel (für die ganze Familie). Diese Art Reaktion wird als 'Expropriierung der Bourgeoisie' bezeichnet, wobei zur Erklärung darauf hingewiesen wird, dass die Kolonien durchweg 'Bourgeoisie' seien, nicht aber (Landw. Wein, Silber) Bauern oder Arbeiter. — Barter, Gold- und Silber-Geld und sonstige Wertobjekte sind allein ohne Entnahmung ihren Besitzern abgenommen und fortgeführt worden. — Gleichzeitig mit der Entnahmung des Vermögens wird eine Aktion betrieben, die den Zweck verfolgt, unter den Kolonisten Sozialstaat zu stift. Leider haben diese Gemeinschaften in einzigen Kolonien (Amenieli, Georgelsk) tatsächlich Unruhen beobachtet, die von den Kommunisten dazu hervorgerufen, um ihren Ideen die angelegte Verbreitung zu sichern. — Zu dem nämlichen Zweck wird seit Weihnachten in Gjeljewitsch eine kommunistische Zeitung in deutscher Sprache herausgegeben, die 'Kaufmännische Komune', welche in den Kolonien auf den Straßen ausgehängt wird. Sie enthält nur Mitteilungen, welche die angeblichen Erfolge des 'Kommunismus' in der ganzen Welt verhüllen. Da diejenigen Kolonien, wo die Engländer nach wie vor bestehen, wie z. B. in Helenendorf, hat die bolschewistische Aktion zahlreiche lebendige Erfolg gebracht, insbesondere hier die gegenwärtige moralische Unterdrückung fortsetzt und das Leben leichter erträgen wird als dort, wo eine solche nicht mehr zu finden ist. — Die schlimmeste 'Kommunistische' Maßnahme aber ist die gegenwärtige 'ökonomische' und soziale

Nivellierung der Bevölkerung. Hierunter versteht man die unfehlbare Überfließung ganzer Familien aus dem Bereich der Kolonien in entfernt gelegene fremdländische, meistens tatarische Siedlungen und die gleichzeitige Verlegung des Wohnsitzes der aus letzteren — als überaptig anzusehenden Familien in die deutschen Siedlungen mit anderen Worten eine Art Austausch der ansässigen Bevölkerung zum Zweck der Nivellierung derselben und Versiegelung des „kommunismischen“ imperialistischen Gedankens. Zu welch traurigen Ergebnissen für das Deutschland in Transfusioen die Anwendung derartiger Methoden der „Familienverbrüderung“ führen muß, liegt auf der Hand und braucht deshalb an dieser Stelle nicht weiter dargelegt zu werden.

Hierzu kommt noch die Erwartung des Militärs, deren Umfang in den deutschen Siedlungen ein ganz außerordentlicher ist. In Hellenendorf, wo die Bevölkerungsgröße nur ca. 3000 beträgt einschließlich mehrerer Hundert Fremdkämpfer (Aussichtskämpfer u. a.), ist eine ca. 6000 körperliche Soldaten stationiert, deren Gegenwart als eine überaus drückende Last empfunden wird. Es geschieht hierzu somit noch, dass die Kosten des Mittelpflegs für die amtierenden, dagegen die Rechte des Mittelpflegs für die Untermieterin der deutschen Haushalte gebührt. Die Häuser der Kolonisten sind vom Mutter und allerhand „kommunistischen“ Einrichtungen in einer Weise eingenommen, dass für die Familien kaum noch je ein Zimmer als Wohnung verbleibt ist. Aber sogar in diese einzigen Stuben dringen die Einquartierten und machen sich in ihnen so breit, dass die eigenlichen Bewohner derselben, die Deutschen mit ihren Frauen und Kindern, in ihrer jeder Bewegungsfreiheit, von Freiheitlosigkeit schon gar nicht zu reden braucht sind. Die einzige Möglichkeit, sich allzu großer Übergriffe in die Interessenwahrheit der Kolonisten zu erwehren, liegt in der Möglichkeit der Verwendung und häufigen Bewirtung der einflussreichen Vertreter der Sowjetgewalt. Aber diese Möglichkeit wird den Bedrangten allen ähnlich auch zur Unmöglichkeit, weil die ungeheuren Aufgaben, welche mit jenen Verfolgungen verbunden sind, die ihrin schon arg geschilderte billige Bevölkerung material im wahrsten Sinne des Wortes zugrunde richten....

Berichtigung.

In dem Artikel aus *Katharinenfeld* vom 16. d. Ms. (Nr. 8 der „R. P.“) heißt es in der 3 Spalte, Zeile 7 von oben: „Zusammen 194 Familien und zw. nicht arme.“ In dem Eingesandten aber steht es: „Zusammen 194 Familien und zwar meist arme.“ Also statt „meist“ steht „nicht“, was den Sinn ganz entstellt. Außerdem ist unter den Namen der Oberämter Lernberg statt Leonberg erwähnt. Diese Fehler bitten wir hiermit als zurechtgestellt zu betrachten.

Zur Tätigkeit des Deutschen National-Mats in Georgien.

(Bericht, erstattet auf der Tagung der Orlag.-Verfassung des Deutschen Nationalen Verbundes in Georgien am 17.—18. Dez. 1920 vom Vorsitzenden des Deutschen Nat.-Rats in Georgien P. Bäf.)

(Fortsetzung)

Traubenberg. — Diese neue Siedlung hat durch unsere Verwendung schon vor längerer Zeit ihre selbständige Dorfverwaltung bekommen. Die Kolonie möchte schon längst einen Stützpunkt von ihrem Land; das sehr weit vom Dorf entfernt ist, gegen ein an Traubenberg unmittelbar angrenzendes Stück Fossland ausfransen. Schon lange habe ich die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, das solch ein Laufzug laut Anmerkung § 10 der Instruktion vom 15./17. 1919 durchaus geistlich und zulässig ist. Die Gemeinde hat diesbezüglich Gesuche eingereicht; auch ich habe im September (26. u. 27.) bei meiner Abwesenheit in Traubenberg mehrmals in einem an die Landhauptstadt in Katharinenthal gerichteten Schreiben die berechtigte Forderung der Traubenbergers unterschrieben und habe hierzu in Tosis peripherisch von dem Vorstand der Landhauptstadt der Versicherung erhalten, dass diese Frage bei der ersten Möglichkeit, d. h. sobald die dortige Landkommission anderweitig nicht mehr durch noch wichtige Arbeiten verhindert sein wird, einer genaueren Prüfung unterzogen und voraussichtlich im Sinne des Vorstandes der Büchsen geregetzt werden wird. Auf einer Gewebeveranstaltung am 27. Sept. war mir die Möglichkeit geboten, die Traubenbergers auf Grund der Gesche von 16.XII 1917, 7.III 1918 und 28.I 1919 über verschiedene hauptsächlich auf die Landesfürst bezügliche Fragen aufzuladen, wodurch manche falsche Ansicht bestreift und manches Missverständnis beseitigt wurde. — In dieser Kolonie, wie auch in einigen anderen (Georgstat, Elisabetal), wurde ich beim Androhung der in großer Anzahl vorhandenen Obstruktionen in meiner alten Amtshandels bestellt, das wir umgehend für alle unter Kolonien einen eigenen Agronomen aussuchen müssten. Berichthabende Schädigung an den Obstbäumen, Blutzranthen und Insekten (Käfern, Blatt- und Blatt-

läuse usw.), werden, wenn nicht ein allgemeiner, energischer Kampf gegen dieselben unternommen wird, die ganzen Obstanlagen in einem nicht allzulangen Zeitraum zugrunde richten. Ein tüchtiger Agronom, der die Kolonien bereit und durch Vorlage und praktische Unterweisung die Leute mit den Kampfmitteln gegen solche Schädlinge bekannt mache, würde sich vielfach bezahlt machen. Leider legen unsere Kolonisten noch zu wenig Gewicht auf den Obstbau, und doch wäre dies ein interessanter und dann großen Vorteil abwesender Erwerbszweig. Solange wir aber einen Agronomen nicht haben, sollten die gebildeteren und praktisch vorgeschriftenen Personen an der Hand von allgemein verständlichen Broschüren, wie ich solche für Traubenberg aus dem Ackerbauministerium befreit habe, ihre Mitbürger mit besseren Landwirtschaftlichen Methoden bekannt machen. Die Resultate einer derartigen ausführlichen Arbeit würden sich bald zeigen, und das wäre der beste Sohn für alle angewandte Zeit und Kraft. — Während der Amazone im Jahr 1918 haben viele der dortigen Werte ihre Häuser und Landanteile verkaufen, haben das Geld in die Tasche gesteckt und sind weggezogen, um ihr Leben nicht jeder Augenblick aufs Spiel setzen zu müssen. Andere haben diese Landanteile gekauft und viel Energie und Kapital in diesen hineingesteckt. Als nun wieder verhältnismäßig Ruhe eintrat, fiel es wieder ehemaligen Besitzern ein, ihr früheres Vermögen wieder auf gerichtlichen Weg an sich zu reißen. Zwei solche Klagen wurden im Bezirksteil angestrengt, und hätten die Kläger gewonnen, so wären 30 oder mehr solche Prozesse gefolgt, was für Traubenberg einfach zum Verhängnis geworden wäre. Ich habe im Laufe von mehr als einem Jahr alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Abrechten und Pläne solcher Personen, die nur auf eigene Weise sich in die gut hergerichteten Wirtschaften hineinsetzen wollten, zu vereiteln. Zwei Prozesse sind gewonnen, und damit hoffentlich auch alle andern die Zeit zum Prozessieren verloren. Durch ein besonderes Deter hat zudem alle häuslichen Abmachungen, die vor dem 23.II 1915 abgeschlossen werden sind, als gültig anzuerkennen und Prozesse der Art, bei denen es sich um die gesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit solcher Rechtsverhältnisse handelt, sind vom Gericht einfach niedergeschlagen. Mich freut es, dass diejenigen, die ihre Staatsmeinschaften in Stunden der Gefahr seige verlassen haben, der Möglichkeit der Rückkehr auf die alten Stellen vertraut sind.

(Fort.) folgt.)

Staatsbürgerkunde.

5. Die bürgerliche Ehre. — Die Ehre gehört begrifflich zunächst dem Gebiete der Sittlichkeit an, und zwar besteht sie in der Achtung oder dem guten Namen, welcher jedem zuteilt wird, der nach dem Artikel des Menschen einen sittlichen Lebenswandel führt. Diese allgemein menschliche Ehre wird aber im Gebiete des Rechts zur bürgerlichen Ehre, also den natürlichen Personen vermöge ihrer Rechtsfähigkeit automatisch. Wacht also niemand einer Handlung oder eines Zustandes schuldig, wodurch er die Achtung seiner Mitbürger einbüsst, so muss die bürgerliche Ehre notwendig eine Minderung erleben. Diese Ehreminderung kann dann zugleich eine Minderung der Rechtsfähigkeit der betreffenden Person zur Folge haben. Man kennt eine doppelte Art der Ehreminderung: 1) Ehreminderung tritt der öffentlichen Meinung, wonunter die Verächtlichkeit verstanden wird, welcher jemand nach dem bloßen sittlichen Verlust seiner Mitbürger wegen eines entwürdigenden Lebenswandels oder wegen einer schlechten Handlung verfällt. Sie ist an keine geistige Bestrafungen geknüpft, d. h. es hat keine Rechtsvorstöße zu ihrer Grundlage, sondern beruht allein auf der Verurteilung der Meinung oder der sogenannten öffentlichen Meinung, also auf einer fiktiven Existenz. Die Verächtlichkeit kommt namentlich da in Betracht, wo der Richter auf eine freie Würdigung der Person angewiesen ist. 2. Bei der Bestrafung eines Vorwurms, seines der der aufnahme in gewisse Korporationen, wie z. B. in die der verdeckten Rechtsaktivitäten, auch kann wegen Bestraftheit auf den Ausdruck aus einer Gemeinde erklaert werden usw. 3a) grobes Ganzen aber in der Einsicht der Ehrenänderung tritt der öffentlichen Meinung nicht von umfassender Art. 2) Ehrenminderung tritt Rechtsakten. Sie beruht auf einer Regelsvorstufe in der Weise, dass sie als Folge gewisser ebenfalls bestreitbarer Handlungen oder Sanktions der Personen eintreten. Der Umfang dieser Ehrenminderung hängt von der Art der Strafe ab, welche durch einsetzbares Urteil bestimmt wird. Das rücksichtige Strafrecht kennt drei ersteren juristische Ehrenminderungen: a) den Verlust aller Standesrechte (bürgerlicher Tod); b) den Verlust einiger besonderer persönlicher bez. Standesrechte und -Vorzeile; und c) die Bekämpfung gewisser Regeln öffentlichen Charakters. 3. Des Regels, ein öffentliches Amt zu belieben. Auch das deutsche Strafgesetz enthält Bestimmungen über die Übertragung der bürgerlichen Ehrenrechte. § 32 des Gesetzes bestimmt: Neben der Toxopurum und der Sizibursstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und ent-

weder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Ansicht mildner Umstände an Stelle einer Sizibursstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Bestrafens beträgt bei zeitiger Sizibursstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.“ § 33 bestimmt: „Die Überfällung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust des öffentlichen Rechtes, in welchem den Dauern des Verlusts, der öffentlichen Amtster. Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.“ § 34 lautet: „Die Überfällung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt, dass die Unschuld während des im Urteil bestimmt ist: 1) die Landespolizei zu tragen; 2) in das Deutsche Heer oder in die Marine einzukreisen; 3) öffentlichen Amtster. Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5) Zeuge bei Aufhebung von Urteilen zu sein; 6) Vorstand, Nebenvorstand, Kurator, gerichtlicher Beifall oder Mitglied eines Familienrats zu sein.“ Der Begriff der „öffentlichen Amtster“ umfasst nach § 31 auch die Adol. für die Ausbildung, das Rotariat, sowie den Geschworenen u. Schöffendienst.

F e u l l i e t o n .

Der General von Petrow-Verbot.

Von einem Kolonial-Deutsch.

(Fortsetzung.)

In den ersten Augusttagen 1914 erhielt man in Dar-es-Salam, der Hauptstadt der Kolonie, durch Funkruck aus Deutschland von den Kriegserklärungen. Deutsch-Ostafrika war in schwerer Lage; im Osten das von England beherrschte Meer, im Norden deutsches Gebiet, im Westen der belgische Kongos, im Süden das britische Rhodesien, im Süden Mozambique, eine Kolonie des unter britischer Einfluss stehenden Portugal. Bei der Ortschaft vollkommen abgeschnitten, war das Land zur Verteidigung angewiesen auf die nur etwa 2000 Askaris (schwarze Soldaten) stützte, von 28 weißen Offizieren geführte Truppe. Wohl vorab England die Kongo-Alte, im Falle eines europäischen Krieges eine deutsche Kolonie anzugreifen! Aber Letzteres rechtfertigte richtig: Was galt ein Vertrag in diesem Weltkriege!

Den nun beginnenden Heldenkampf von vier Jahren und drei Monaten hat General von Lettow-Vorbeck in einem Buch beschrieben: „Meine Erinnerungen aus Afrika.“ Verlag von R. F. Köhler, Leipzig, 1920, 302 Seiten. In demselben Verlage hat der General des Kreisrassen eine andere Fassung gegeben in einem zweiten, für die Jugend bestimmten Buche: „Mein Safari. Deutjlands Kampf in Ostafrika.“ 280 Seiten. Wir wollen verhindern, dass diesen Blättern ein falsches Bild seines Wesens und Werks zu geben.

Sein erstes Streben galt der Vergabeung der Truppe. Durch freiwillige Meldepflichten der deutschen Ansiedler und Neuankömmlingen von Afrika brachte er je aus der Stärke von 3000 Weibern und 11.000 Askaris. Diese Truppe muss an den Grenzen des weiten Landes verteilt werden; wobei die Halte bleibt in der Hand des Kommandeurs und Operationsverfügbarkeit. Nach einer unglaublichen Belastung der deutschen Regierung war oberster militärischer Befehlshaber in Shangani der Bulgeworenene. Dieser tritt gleichzeitig Beginn mit dem Kolonialamt englischer Kriegsschiffe in Verhandlungen, um die Kolonie komplett zu übergeben. Da tritt von Lettow vorbei, es lässt sich als einziger der vollziehenden Gewalt und bringt die Verhandlungen ab. Er, der von seinen Untergängen strengen Geprägt so ist, knüpft jetzt seinem Vorgänger die Unabhängigkeit und macht sich aus Hera der Situation. Nach Wille geht. Dieser Wille zeigt Kampf bis zum Untergang.

Und nun begleiten wir ihn und seine Truppe durch diesen Kampf. Er beginnt in den Sirka des Hochfürstentums Tanganyika, wo die Engländer eine als National-Brüder bezeichnete, aus Indien kommende Gütertruppe eingesetzt haben. Mit blauem Kleid ziehen sich die Askaris auf den weit überlegenen Feind und werken ihn unter furchtlosen Beschüssen im Meer. Dann bricht die Truppe über die Nordküste des britischen Schreibens und greift eine andere französische Uebermacht an, die verachtet ist. Die Schlacht schafft eine überzeugende Gelegenheit einzugehen.

(Schluss folgt.)

Wegen unverhinderter Verkürzung dieser Nummer 5. „Von der Redaktion“ oben, muss der für sie angeforderte Schluss des vorliegenden Artikels auf zwei Nummern, diese und die nachstehende, verteilt werden. — D. Schrift.

Gerausgeb. der B.-B. des Verbandes der trans. Deutschen. Herausgeber für die Redaktion das Red-Komitee.